

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 177

Inhalt: Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter. S. 807.

(Nr. 4981) Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter. Vom 8. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Unternehmer von Molkereien, die im Jahre 1914 mindestens 500 000 Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm verarbeitet haben, sind verpflichtet, monatlich bis zu 15 vom Hundert der im Vormonate hergestellten Buttermenge der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin nach Maßgabe der §§ 2 ff. zu überlassen.

Bei der Berechnung der Menge, von der bis zu 15 vom Hundert zu überlassen sind, sind von der im Vormonate hergestellten Menge die Mengen abzuziehen, die im laufenden Monat auf Grund von Verträgen an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung zu liefern sind.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Unternehmer haben am ersten Tage jedes Monats der Zentral-Einkaufsgesellschaft anzugeben:

1. wieviel Butter in ihrem Betriebe während des Vormonats hergestellt worden ist;
2. wieviel Butter sie am ersten Tage des laufenden Monats vorrätig haben;
3. wieviel Butter sie auf Grund der bestehenden Verträge im laufenden Monat zu liefern haben und an wen.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat mit möglichster Beschleunigung zu erklären, welche Buttermengen sie nach § 1 in Anspruch nimmt. Geht ihre Erklärung Reichs-Gesetzbl. 1915.

197

Ausgegeben zu Berlin den 10. Dezember 1915.